

06. Dezember 2010

REACH - UHU Stellungnahme -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir zu REACH wie folgt Stellung nehmen.

Mit der am 01. Juni 2007 in Kraft getretenen Chemikalienverordnung (EG-Nr. 1907/2006) hat die Europäische Union ein System zur **Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (REACH)** geschaffen. Die Verordnung hat die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zum Ziel.

Alle europäischen Hersteller und Importeure, die Stoffe in einer Menge von 1 t/a und mehr produzieren oder in die EU einführen, müssen jeden dieser Stoffe registrieren lassen, sofern er nicht von der Registrierpflicht ausgenommen ist.

Im Falle einer Zubereitung (wie z.B. eine Klebstoffformulierung) muss nicht die Zubereitung selbst registriert werden, sondern jeder Stoff, der in einer Menge von ≥ 1 t/a in dieser enthalten ist.

Auch nachgeschaltete Anwender können von REACH betroffen sein. Bei nachgeschalteten Anwendern handelt es sich um Unternehmen mit Sitz in der EU, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwenden (z.B. Abfüller, Formulierer). Während Reimporteure auch zu den nachgeschalteten Anwendern gehören, zählen Händler und Verbraucher nicht dazu.

/ 2

UHU GmbH & Co. KG
77813 Bühl (Baden)
Tel. (07223) 284-0 · Fax (07223) 284-

- 2 -

Grundsätzlich müssen alle chemischen Stoffe erfasst, registriert und bewertet werden, wenn sie festgelegte Mengengrenzen überschreiten. Ein Stoff darf in Mengen von mehr als einer Tonne pro Jahr nicht in der EU hergestellt oder in die EU eingeführt werden, wenn er nicht registriert wurde (dies gilt ebenfalls für Stoffe in Zubereitungen, Mischungen und unter bestimmten Bedingungen auch in Erzeugnissen). Das REACH System basiert auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Industrie.

Der Registrierungsprozess beginnt mit der so genannten Vorregistrierung. Seit dem 01. Juni 2008 bis einschließlich 30. November 2008 läuft die Vorregistrierung der Stoffe.

Für die Erledigung der umfangreichen Registrierungsaufgaben sieht die REACH Verordnung Übergangsfristen vor. Je nach Stoffmengen und bestimmten Einstufungen in Bezug auf Gesundheit und Umwelt betragen diese Übergangsfristen zwischen 3½ und 11 Jahren. Um diese nutzen zu können, müssen Hersteller / Importeure den Stoff vorregistrieren.

UHU verpflichtet sich, die Anforderungen von REACH voll zu erfüllen. Dies werden wir in enger Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten realisieren. Wir versichern, dass wir alles tun werden, Sie zukünftig mit REACH konformen Produkten beliefern zu können.

Für uns ist es selbstverständlich, dass unsere Produkte keine SVHC Stoffe (Annex XV) enthalten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen geholfen haben.

Mit freundlichen Grüßen

UHU GmbH & Co. KG